

Denkmalrecht in Deutschland

Beitrag von H. Caspary, Stand 2003 mit Ergänzungen 2015

Hinweise

Beitrag von Dr. Hans Caspary, ehemals Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz und Delegierter der Bundesrepublik beim UNESCO-Komitee für das Kultur- und Naturerbe der Welt.

Aktuelle Literatur: Basic Texts of the 1972 World Heritage Convention, UNESCO World Heritage Centre Paris 2005; World Heritage Information Kit, UNESCO World Heritage Centre Paris 2008, Jokilehto, Cleere, Denyer“ Petzet, The World Heritage. List Filling the Gaps – an Action Plan for the Future, ICOMOS New Series XII, 2005; Welterbe-Manual – Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz, hrsg. von der Deutschen der Luxemburgischen, Österreichischen und der Schweizer UNESCO-Kommission, 2. Auflage, 2009; Hönes, Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz, Band 74 der Schriftenreihe des DNK, 2009 (Hönes 2009), ders., Zur Transformation des Übereinkommens, DÖV 2008, 54 ff. (Hönes 2008), Ringbeck, Managementpläne für Welterbestätten – Ein Leitfaden für die Praxis, hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission, 2. Auflage, 2009, dies., Weltkulturerbe in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Schädler/Saub (Hrsg.) Weltkulturerbe Deutschland, ICOMOS-Heft, 2008

Link: www.unesco.de; www.unesco.de/welterbe

1. Die Aufnahme in die Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt

Der Schutz des Erbes der Welt an Büchern, Kunstwerken und Denkmälern der Geschichte und Wissenschaft gehört zu den in der Satzung der UNESCO festgeschriebenen Aufgaben dieser Organisation. Begründet wird dies damit, dass eines der Ziele der UNESCO sei, Wissen zu vermehren und zu vermitteln, dass dazu auch Wissen über Geschichte und Kultur gehöre und dass man die Denkmäler als eine der Quellen dieses Wissens schützen müsse¹. Kulturgüter sollen also nicht um ihrer selbst willen erhalten werden, sondern wegen ihres Zeugniswertes. Wichtiger als diese etwas einseitige Betrachtungsweise ist, dass damit zum ersten Mal der Gedanke eines grenzüberschreitenden, weltweiten Denkmal- und Naturschutzes ausgesprochen worden ist, verbunden mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sich durch Konventionen über die Verwirklichung dieses Gedankens zu verständigen. Drohen den Kulturgütern Gefahren, dann muss nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um ihnen zu begegnen. Die größte Gefahr sah man zur Zeit der Gründung der UNESCO in **Kriegszerstörungen**. Um sie künftig zu verhindern, wurde 1954 die „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten

¹ Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe c der Satzung vom 16.11.1945.

Konflikten“ verabschiedet². Ihr liegt ein relativ weit gefasster Denkmalbegriff zugrunde. So sind in Deutschland 8 000 Denkmäler zur Kennzeichnung durch das weißblaue Emblem aufgelistet worden. Wie wenig dieses Emblem im Ernstfall nutzt, hat der Konflikt in Jugoslawien schmerzhaft gelehrt. Es gibt sogar Berichte, dass die damit gekennzeichneten Denkmäler zur erklärten Zielscheibe des Kriegsgegners geworden seien; wenn diese Berichte stimmen, hätte die Haager Konvention das Gegenteil von dem erreicht, was ihr Ziel war. Mit der zunehmenden Zerstörung von Umwelt und traditioneller Kultur vor allem in den Ländern der Dritten Welt traten dann die Gefahren in den Vordergrund, die das Erbe in **Friedenszeiten** bedrohen. Die Antwort hierauf war die Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt³, die 1972 von der Generalkonferenz verabschiedet wurde und 1975 in Kraft trat, nachdem sie von zwanzig Staaten unterzeichnet worden war.

Konventionen sind unter Mithilfe der UNESCO getroffene Vereinbarungen zwischen Staaten zum Schutz von Werten, die zu erhalten in aller Interesse liegt. Das Kultur- und Naturerbe der Welt ist ein solcher Wert. Gemeint ist mit dieser Bezeichnung die Gesamtheit der von allen Völkern geschaffenen und uns überlieferten Kulturgüter sowie der ihrer Obhut anvertrauten Naturgüter. Von ihr sagt die Präambel der Konvention, dass der Untergang jedes einzelnen Bestandteils eine Schmälerung des Erbes aller Völker darstellt. Auf nationaler Ebene seien aber die Hilfsquellen oft nicht ausreichend, um diesen Untergang zu verhindern. Daher sei es Aufgabe der internationalen Gemeinschaft als Gesamtheit, sich am Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt zu beteiligen, indem sie eine Unterstützung gewährt, welche die Maßnahmen des betreffenden Staates zwar nicht ersetzt, aber wirksam ergänzt. Dies soll allerdings nur für die Teile des Kultur- und Naturerbes gelten, die von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen.

In den ersten Jahren war es daher die wichtigste Aufgabe des mit der Durchführung der Konvention beauftragten Welterbekomitees festzustellen, auf welche Kultur- und Naturgüter diese Wertung weltweit außergewöhnlich zutrifft. Das Ergebnis dieser immer noch fortdauernden Bemühungen ist die so genannte **Liste des Welterbes**, die mittlerweile über 800 (2015) Nummern umfasst⁴. Die Konvention schreibt vor, dass die Eintragung in diese Liste der Zustimmung des betreffenden Staates bedarf. In der Praxis ist daraus ein Initiativrecht der Staaten geworden. Da die Staaten dieses Recht sehr unterschiedlich in Anspruch nehmen – einige kommen jährlich mit neuen Anträgen, andere überhaupt nicht –, ist die Liste trotz ihrer Länge alles andere als ausgewogen. Denkmäler von unbestrittener weltweiter Bedeutung fehlen. Bei anderen, die aufgenommen worden sind, fragt man sich, ob die Gutachter nicht besser ihre Kriterien etwas strenger angewendet hätten.

2. Kriterien für die Eintragung in die Welterbeliste

Sechs Kriterien stehen für das Kulturerbe und fünf für das Naturerbe zur Wahl. Zumindest einem von ihnen muss das Denkmal genügen, dessen Aufnahme in die Welterbeliste beantragt⁵ wird. Ob dies der Fall ist, wird von den beiden, die UNESCO beratenden internationalen Fachorganisationen ICOMOS (für das Kulturerbe) und

² Datei in Denkmalrecht in Deutschland unter Nr. 1.1.

³ Datei in Denkmalrecht in Deutschland unter Nr. 1.1.

⁴ <http://www.unesco.de/kultur/welterbe/welterbeliste.html>; Stand Juli 2015.

⁵ Muster des Antrags in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Archäologie, 2007, Kennzahl 15.02.

IUCN (für das Naturerbe) geprüft. Unter den Kriterien für das Kulturerbe ist das erste das anspruchsvollste. Es wird angewendet, wenn es sich um ein **Meisterwerk menschlicher Schöpferkraft** handelt. Unter den deutschen Welterbedenkmälern sind in den Augen von ICOMOS z.B. der Kölner Dom, die Porta Nigra in Trier, die Pfalzkapelle (Dom) in Aachen, die Königshalle in Lorsch, die Bronzegüsse Bischof Bernwards in Hildesheim und die Wieskirche solche Meisterwerke. Kriterium II greift, wenn die Bedeutung des Denkmals in dem **Einfluss** liegt, den es über einen längeren Zeitraum hinweg in einem bestimmten Kulturkreis auf die Architektur, den Städtebau oder die Landschaftsgestaltung ausgeübt hat. Beispiele in Deutschland sind die Michaeliskirche in Hildesheim und der Speyerer Dom, beide wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklung der romanischen Baukunst, der Speyerer Dom zusätzlich wegen seiner Bedeutung für die Entfaltung der Lehrmeinungen der Denkmalpflege. Der Klosterkirche von Maulbronn wird von ICOMOS eine entscheidende Rolle für die Weitergabe der burgundischen Frühgotik an Mittel- und Osteuropa zugeschrieben. Für das Bauhaus in Dessau wird in Anspruch genommen, dass es die Wiege des internationalen Stils der Architektur des 20. Jahrhunderts sei.

Kriterium III sind Denkmäler zuzuordnen, die von einer **untergegangenen Kultur** Zeugnis geben, wobei der Wert dieser Zeugnisse einzigartig oder zumindest außergewöhnlich sein muss. Gedacht ist hier in erster Linie an archäologische Denkmäler wie die Trierer Römerbauten. Aber auch noch stehende Bauwerke können eine untergegangene Kultur repräsentieren, wenn dieser Begriff mehr im Sinn einer Kulturepoche verstanden wird. ICOMOS hat – ohne nähere Begründung – die Wieskirche als Zeugnis einer solchen untergegangenen Kulturepoche, nämlich der des bayerischen Barock, eingestuft. Von St. Michael und dem Dom in Hildesheim heißt es, dass sie mit den ihnen zugehörigen Kunstschätzen unter allen Kirchen, die noch infrage kämen, den umfassendsten und unmittelbarsten Zugang zum Verständnis der Einrichtung romanischer Kirchen vermitteln. Kriterium IV gehört zu den am häufigsten angewendeten. Es verlangt, dass das in Rede stehende Denkmal charakteristisch ist für die Bauweise, die Gebäudegruppierung oder die Landschaftsgestaltung eines **wichtigen Abschnitts der Menschheitsgeschichte**. Ein Bauwerk, das in vollendeter Weise diesem Kriterium entspricht, ist nach Meinung von ICOMOS die Würzburger Residenz. Von den Schlössern und Gärten von Potsdam wird gesagt, dass auch sie hervorragende Beispiele von Architekturschöpfungen und Landschaftsgestaltungen vor dem geistigen Hintergrund der monarchistischen Staatsidee seien. Kloster Maulbronn ist für die Gutachter, die sich dabei ausdrücklich auch auf das Wasserversorgungssystem beziehen, die vollständigste unversehrt erhaltene Klosteranlage der Zisterzienser in Europa.

Kriterium V gibt die Handhabe für die Aufnahme von Dörfern und Kulturlandschaften, wenn sie hervorragende Beispiele für die Siedlungsweise und die Bodenbewirtschaftung einer Kultur sind; es soll vor allem dann angewendet werden, wenn diese Dörfer oder Landschaften durch die Einwirkung unwiderruflicher **Veränderungen bedroht** sind – gemeint sind hier die Bedrohungen durch wirtschaftliche und soziale Veränderungen in Ländern (vor allem der Dritten Welt), die entweder wirtschaftlich verelenden oder deren traditionelle Kultur unter dem Ansturm der Zivilisation der westlichen Welt zusammenbricht⁶. In Deutschland könnte man das Mittelrheintal mit seiner charakteristischen Siedlungsstruktur, seinen Burgen und seinen leider häufig schon brachliegenden Weinbergterrassen für dieses Kriterium in Anspruch nehmen. Das sechste und letzte Kriterium schließlich bezieht

⁶ Es sei daran erinnert, dass die Sorge um die Entwicklung dieser Länder und ihre Folgen für die Kulturdenkmäler ein Hauptmotiv derer war, die 1972 die Konvention ins Leben riefen.

die **Geschichte der Ideen, der Religionen, der Kunst und der Literatur** in der Bewertung der Denkmäler mit ein. Von der UNESCO wurde dieses Kriterium auf den Trierer Dom (wegen seiner Beziehung zu Kaiser Konstantin und dessen Mailänder Edikt), auf den Aachener Dom (Zeichen für die neu gewonnene Einheit des Abendlandes unter Karl dem Großen) sowie auf die Lutherstätten in Wittenberg und Eisleben angewendet.

Allen Kriterien übergeordnet ist die Forderung nach **historischer Authentizität**. Mit ihr soll verhindert werden, dass Rekonstruktionen, Kopien, Zweitausfertigungen Eingang in die Welterbeliste finden. Die Richtlinien lassen allerdings eine Hintertür offen: Das Komitee betont, dass Rekonstruktionen nur akzeptabel sind, wenn sie sich auf eine vollständige und detaillierte Dokumentation stützen und nicht von bloßen Vermutungen ausgehen. Mit Hilfe dieses Zusatzes – ganz offensichtlich ein Verhandlungskompromiss – hat Polen die wiederaufgebaute Altstadt von Warschau in die Welterbeliste eintragen lassen können.

3. Verantwortungsbewusstsein und internationale Solidarität

Wenn das Komitee, dem Rat seiner Experten folgend, ein Denkmal in die Welterbeliste aufnimmt, so wird das von dem Staat, der diesen Antrag gestellt hat, zu Recht als eine Auszeichnung angesehen. Ist die Welterbeliste, wie ihre Kritiker meinen, das Ergebnis einer Art von Schönheitswettbewerb, bei dem es darum geht, in jedem Land die zehn oder zwanzig attraktivsten Denkmäler zu finden, damit man sie anschließend besser vermarkten kann? Das Ziel der Konvention ist, durch Mobilisierung der Kräfte in den Staaten selbst wie durch Organisation internationaler Zusammenarbeit den Schutz der Denkmäler zu sichern und wirksame Maßnahmen zu ihrer Erhaltung in die Wege zu leiten. Die Aufstellung der Liste ist dabei nur der erste Schritt. Blicke sie Selbstzweck, dann wäre der damit verbundene Aufwand kaum gerechtfertigt. Mit dem Antrag, ein Denkmal in die Welterbeliste aufnehmen zu lassen, bekennt sich der **Staat**, der diesen Antrag stellt, zu seiner **Verantwortung** nicht nur dem eigenen Volk, sondern der ganzen Menschheit gegenüber. Er verpflichtet sich, alles zu tun, was in seinen Kräften steht, um das Denkmal zu schützen und zu erhalten: Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, für Erfassung, Schutz, Erhalt und Pflege des Kultur- und Naturerbes und für seine Weitergabe an die kommenden Generationen zu sorgen. Er bemüht sich, alle Mittel einzusetzen, um dieses Ziel zu erreichen, dann aber auch diejenigen, die ihm in Form von Zuschüssen und von internationaler Zusammenarbeit zur Verfügung stehen (Artikel 4 der Konvention). Umgekehrt bekennt sich die durch das Komitee vertretene Gemeinschaft der Staaten der Welt zu ihrer Mitverantwortung. Wenn ein Denkmal der Welterbeliste bedroht ist und der dafür verantwortliche Staat es nicht erhalten kann, weil die dafür erforderlichen Maßnahmen seine Kräfte übersteigen, dann muss die **Staatengemeinschaft**, wenn sie darum gebeten wird, einspringen und ihren Beitrag leisten, bis die Gefahr überstanden und das Denkmal ausreichend gesichert ist. Die Vertragsstaaten verpflichten sich daher, ihren Beitrag bei der Erfassung, dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der Denkmäler des Welterbes zu leisten, wenn der Staat, auf dessen Gebiet sich diese befinden, sie darum bittet⁷. Für diesen Zweck ist der **Welterbefonds** eingerichtet worden. Jeder Mitgliedstaat der Konvention zahlt ein Prozent der Summe, die er der UNESCO als Beitrag entrichtet, in ihn ein. Für die Bundesrepublik, einen der größten Beitragszahler, sind dies im Jahr rund 150.000

⁷ Artikel 6.2 der Konvention.

Euro. Auf diese Weise kommen etwas mehr als 4 Mio (2003) Dollar jährlich zusammen – wenig genug angesichts der hohen Zahl Denkmälern, die heute schon auf der Welterbeliste stehen, obwohl manche Länder noch nicht einmal ihren ersten Antrag vorgelegt haben. Doch wichtiger als die Höhe einer Summe, die ein Staat für bestimmte Maßnahmen bekommt, ist deren Katalysatoreffekt: Eine Förderung aus dem Welterbefonds macht es leichter, an Drittmittel heranzukommen. Mit Priorität gefördert werden Projekte, deren Ziel es ist, das Konzept einer Restaurierung oder Sanierung zu entwickeln: Die UNESCO übernimmt die Kosten von Experten, die ein bedrohtes Denkmal untersuchen und Vorschläge zu seiner Rettung ausarbeiten. Die Rettung selbst ist dann eine Großaktion, die die Möglichkeiten des Welterbefonds übersteigt. Sie kann nur gelingen, wenn sich entweder ausreichend viele Länder mit Mitteln aus öffentlichen Kassen oder aber eine kapitalkräftige Stiftung, deren Zweck die Förderung der Denkmalpflege ist, über einen längeren Zeitraum an der Aktion beteiligen.

4. Wie ernst nehmen die Staaten ihre Verpflichtungen?

In den ersten Jahren nach In-Kraft-Treten der Konvention wurden Denkmäler nur aufgrund ihrer Bedeutung in die Liste aufgenommen, man vergaß zu prüfen, ob für ihren Schutz und ihre Erhaltung ausreichend gesorgt sei. Heute ist diese Prüfung obligatorisch und ein positives Ergebnis Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste. Reichen die vom antragstellenden Staat getroffenen Vorkehrungen nicht aus, so gibt man ihm Gelegenheit nachzubessern; der Antrag wird so lange auf Eis gelegt. Diese Methode hat sich als wirkungsvoll erwiesen. Das Prestige des Welterbetitels ist so groß, dass die meisten Staaten auch erhebliche Anstrengungen nicht scheuen, um ihn sich zu verdienen. Nicht selten ist ein Denkmal, das nach einem längeren Verfahren und zufrieden stellender Beantwortung aller Fragen der UNESCO in die Liste aufgenommen wird, erheblich besser geschützt, als es dies zu Beginn des Verfahrens war. Werden Versäumnisse erst nach der Einschreibung aufgedeckt und moniert oder ändern sich bisher zufrieden stellende Verhältnisse zum Schlechteren, dann bleiben als Druckmittel nur noch zwei Möglichkeiten: Das Denkmal kann auf die so genannte **Liste des Welterbes in Not**⁸ gesetzt werden, oder es kann damit gedroht werden, es aus der Welterbeliste wieder zu streichen. Während die Liste des Erbes in Not von Jahr zu Jahr länger wird und mit ihr auch die Verweildauer der Denkmäler (die Gefahren werden in der Regel eher größer als kleiner), ist es in wenigen Fällen zu einer Streichung gekommen. Besondere Aufmerksamkeit hat der Fall Waldschlösschenbrücke in Dresden erregt.⁹¹⁰ Zwar wurde sie in mehreren Fällen

⁸ Mehrere Bände, zuletzt *Heritage at Risk. World Report 2011–2013 on Monuments and Sites in Danger / Patrimoine en Péril / Patrimonio en Peligro*, edited by Machat/Petzet/Ziesemer, Berlin 2014, download unter <http://www.icomos.de/heritage-at-risk.php>.

⁹ Von der Möglichkeit, eine Stätte von der Welterbeliste zu **streichen**, hat das Welterbekomitee erstmals 2007 mit der Streichung eines Naturerbes im Oman Gebrauch gemacht. Ein Schutzgebiet war zu Gunsten der Erdölförderung derart verkleinert worden, dass die in dem Reservat lebende Antilopenart nicht mehr genug Lebensraum hatte. Mit dem Kölner Dom wurde am 5. Juli 2004 zum ersten Mal eine Welterbestätte aus Deutschland auf die Liste des Welterbes in Gefahr gesetzt. Hintergrund war die Gefährdung der visuellen Integrität des Doms und der einzigartigen Kölner Stadtsilhouette durch geplante Hochhausbauten auf der dem Dom gegenüberliegenden Rheinseite. Nach der Ausarbeitung neuer Rahmenbedingungen für die Planung mit einer deutlichen Höhenreduzierung wurde der Kölner Dom nach zwei Jahren, im Juli 2006, wieder von der "Roten Liste" genommen. In derselben Sitzung aber hat das UNESCO-Welterbekomitee das Dresdner Elbtal wegen eines

von den Gutachtern empfohlen, das Komitee zögerte aber, diesen Schritt zu tun, der von den Staaten als Affront empfunden wird, und setzte zunächst noch auf Verhandlungen. Auch die Bundesrepublik hat Sorgenkinder unter den 19 bisher in die Welterbeliste aufgenommenen Denkmälern. Zumindest in der Presse wurde auch hier schon die Frage gestellt, ob die UNESCO ein malträtiertes Denkmal denn nicht wieder aus ihrer Liste streichen müsse. Das war der Fall, als in Lübeck mehrere Bürgerhäuser mit Kellern und Brandmauern aus dem 13. Jahrhundert dem Bagger zum Opfer fielen. Die UNESCO hat die Abbrüche nicht verhindern können. Aber sie hat immerhin erreicht, dass eine öffentliche Diskussion darüber entstand, wozu die Konvention die Stadt nun eigentlich verpflichtet, und dass Maßnahmen wie etwa die Aufstellung eines Denkmalpflegeplans beschlossen wurden, zu denen es sonst wohl kaum gekommen wäre.

Als Beispiel für eine **solidarische Aktion** sei die Altstadtsanierung von Sana'a, der 2000 Jahre alten Hauptstadt des Jemen, genannt. Aufgrund einer Initiative der UNESCO beteiligten sich ein halbes Dutzend europäischer Länder – Deutschland, Frankreich, Italien, Norwegen, die Niederlande – mit Beiträgen unterschiedlicher Art und Größenordnung an ihr. Sie brachten diese um 1980 von der Regierung des Landes begonnene, nach der Wiedervereinigung auch auf Städte im Süd-Jemen ausgedehnte Aktion nicht nur voran, sondern setzten auch in methodischer Hinsicht Maßstäbe. Der Beitrag der Bundesrepublik war die 1993 erfolgreich abgeschlossene Wiederherstellung des Samsara al Mansuriyah, einer ehemaligen Karawanserei, unter der Leitung eines deutschen Architekten und in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle des Deutschen Archäologischen Instituts in Sana'a¹¹. Andere Beispiele internationaler Zusammenarbeit im Rahmen von UNESCO-Programmen sind die Rettung der Tempel von Angkor/Kambodscha und die der Heiligtümer im Tal von Kathmandu/Nepal, um nur zwei der bedeutendsten zu nennen. Unter schwierigsten politischen und wirtschaftlichen Bedingungen wird in allen diesen Fällen der Versuch unternommen, durch gemeinsame Anstrengungen bedrohte Denkmäler des Welterbes zu retten. Am Erfolg solcher Aktionen wird man letztlich den Erfolg der Konvention zu messen haben.

geplanten Brückenbaus auf die Liste des gefährdeten Welterbes gesetzt. Das Komitee forderte Deutschland eindringlich auf, das Bauvorhaben "Waldschlösschenbrücke" in Dresden zu stoppen und nach alternativen Lösungen zu suchen, um den Schutz der Kulturlandschaft Dresdener Elbtal sicherzustellen. Da allen Einsprüchen und Bemühungen zum Trotz unbeirrt weiter gebaut wurde, hat das Welterbekomitee das Dresdener Elbtal im Sommer 2009 von der Welterbeliste gestrichen (Text B. Ringbeck).

¹⁰ Zu den rechtlichen Auseinandersetzungen siehe u.a. VG Dresden v. 30. 8. 2006 – 12 K 1768/06 –, Sächs OVG v. 9. 3. 2007 – 4 BS 216/06 –, EzD 1.2 Nr. 4 und BVerfG v. 19. 5. 2007 – 2 BvR 695/07 –, EzD 1.1 Nr. 20. Zur Rechtslage insgesamt Hönes 2008 und 2009 (hier insbesondere die Nachweise auf S. 107). In verschiedenen weiteren Gerichtsverfahren spielte der Welterbestatus eine gewisse Rolle, siehe z. B. betr. Wörlitzer Gartenreich OVGLSA v. 27. 8. 2001 – 1 L 328/01 –, EzD 2.2.1 Nr. 24 mit Anm. Martin, und betr. Wartburg VG Meiningen v. 25. 1. 2006 – 5 E 386/05 Me –, EzD 2.2.6.4 Nr. 40.

¹¹ Petzet/Koenigs (Hrsg.), Sanaa, ICOMOS AH XV, 1995.

5. Die UNESCO-Welterbestätten in Deutschland:

Angaben zum Stand 2015 (<http://www.unesco.de/kultur/welterbe/welterbe-deutschland.html>)

Aachener Dom (Datum der Aufnahme: 1978)

Speyerer Dom (1981)

Würzburger Residenz und Hofgarten (1981)

Wallfahrtskirche "Die Wies" (1983)

Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl (1984)

Dom und Michaeliskirche in Hildesheim (1985)

Römische Baudenkmäler, Dom und Liebfrauenkirche von Trier (1986)

Hansestadt Lübeck (1987)

Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin (1990)

Kloster Lorsch (1991)

Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (1992)

Altstadt von Bamberg (1993)

Klosteranlage Maulbronn (1993)

Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg (1994)

Völklinger Hütte (1994)

Grube Messel (1995)

Kölner Dom (1996)

Das Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau (1996)

Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg (1996)

Klassisches Weimar (1998)

Wartburg (1999)

Museumsinsel Berlin (1999)

Gartenreich Dessau-Wörlitz (2000)

Klosterinsel Reichenau (2000)

Industriekomplex Zeche Zollverein in Essen (2001)

Altstädte von Stralsund und Wismar (2002)

Oberes Mittelrheintal (2002)

Rathaus und Roland in Bremen (2004)

Muskauer Park (2004)

Grenzen des Römischen Reiches: Obergermanisch-raetischer Limes (2005)

Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof (2006)

Siedlungen der Berliner Moderne (2008)

Wattenmeer (2009)

Buchenurwälder der Karpaten und Alte Buchenwälder Deutschlands (2011)

Fagus-Werk in Alfeld (2011)

Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen (2011)

Markgräfliches Opernhaus Bayreuth (2012)

Bergpark Wilhelmshöhe (2013)

Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey (2014)

Hamburger Speicherstadt und Kontorhausviertel mit Chilehaus (2015)

Hinweis: Die Kulturlandschaft Dresdner Elbtal war bis 2009 auf der Welterbeliste verzeichnet (siehe oben). Beschluss zu Dresden unter <http://www.unesco.de/kultur/welterbe/welterbe-deutschland.html>.